



4. Disziplinarreglement der Mittelschulen, Neuerlass

A. Ausgangslage

Das Disziplinarrecht der Mittelschulen bedarf der Überarbeitung. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21) sieht in § 20 vor, dass disziplinarische Massnahmen vom Bildungsrat festgelegt werden und deren schwerwiegendste Massnahme der Ausschluss aus der Schule ist. Die Auferlegung von Bussen ist nicht vorgesehen. Die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 (Schulordnung), die heute das Disziplinarwesen regelt, sieht Ordnungsbussen für administrative Verstösse vor (Art. 32 Abs. 2 Schulordnung), was mangels formell gesetzlicher Grundlage nicht mehr möglich ist. Im Übrigen fehlt – was im Disziplinarrecht der Berufsbildung bereits vorgesehen ist – ein Verbot des Konsums von Alkohol und anderer nicht ärztlich verordneter psychoaktiver Substanzen. Auch widersprechen einige Bestimmungen übergeordnetem Recht oder wiederholen dieses.

Das Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufs- und Berufsmaturitätsschulen vom 4. Oktober 2004 (LS 413.322) ist ebenfalls reformbedürftig. Es war deshalb angezeigt, sowohl das Disziplinarreglement der Mittelschulen als auch die Disziplinarreglemente für Schulen der Berufsbildung und Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten – mithin Schulen der Sekundarstufe II – materiell und formell aufeinander abzustimmen. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) sieht vor, dass die Bildungsdirektion sowohl für Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (§ 7 Abs. 2 EG BBG), als auch für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (§ 20 EG BBG) eine Disziplinarordnung erlässt. Der Entwurf der Verfügung der Bildungsdirektion betreffend Disziplinarreglemente Berufsbildung und Berufsvorbereitungsjahr wird dem Bildungsrat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Disziplinarreglement der Mittelschulen zur Kenntnis gebracht (Beilage 1).

Die Disziplinarartbestände und die Disziplinar massnahmen sind inhaltlich sowohl an Mittelschulen als auch an Berufsfach-, Berufsmaturitätsschulen und Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, weitgehend dieselben. Unterschiede ergeben sich

lediglich aufgrund der gesetzlichen Grundlage (Bussenregelung, §§ 7 Abs. 2 und 20 EG BBG), des Lehrvertrags bei Lernenden der Berufsfachschulen (Entschuldigungsgründe) und des Alters der Schülerinnen und Schüler der ersten zwei Klassen des Langgymnasiums (Rauchen).

Die Inkraftsetzung der drei Disziplinarreglemente ist auf Schuljahresbeginn 2015/2016 geplant, da die Schulen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, um die neuen Massnahmen bekannt zu machen und ihre Vollzugsunterlagen den neuen Disziplinarreglementen anzupassen. Mit der Inkraftsetzung werden die Bestimmungen der Schulordnung, die neu im Disziplinarreglement enthalten sind, aufgehoben. Für Rechtsmittel gelten die Regelungen gemäss § 39 Abs. 1 MSG bzw. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2), weshalb auch Art. 33 (Einspracherecht) und Art. 34 (Rekursrecht) der Schulordnung aufzuheben sind. Gestützt auf § 4 Ziff. 2 MSG wird der Bildungsrat zu einem späteren Zeitpunkt eine Rahmenschulordnung erlassen. Gleichzeitig mit deren Erlass wird die Schulordnung ganz aufgehoben werden.

B. Überblick über die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Die Bildungsdirektion führte 2013 eine Vernehmlassung durch. Aufgrund der Rückmeldungen wurden Gespräche mit Vertretern der Schulleiterkonferenz Mittelschulen des Kantons Zürich (SLK) geführt. Die wichtigsten Änderungen im Disziplinarreglement Mittelschulen, die sich aus den Gesprächen und den schriftlichen eingegangenen Stellungnahmen ergaben, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Disziplinarmaßnahmen bei Absenzen gemäss § 10 werden nicht, wie im Disziplinarreglement der Berufsfachschulen, fest nach der zweiten, dritten oder vierten Absenz ergriffen. Diese Abfolge eignet sich nicht für Mittelschülerinnen und -schüler, welche die ganze Woche in der Schule sind. Des Weiteren ist aus Gründen der Praktikabilität, wie in der bisherigen Schulordnung, die „Androhung des Antrags auf Ausschluss“ ein Instrument der Schulleitung. Die Gebührenpflicht wird aufgehoben, da diese ohne eine entsprechende Busse für Eltern nicht sinnvoll ist. Ferner gibt es mehrere sprachliche Anpassungen, bei denen es vor allem darum geht, aus der Schulordnung bekannte Formulierungen zu übernehmen.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-2)

Das Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene. Es ist auch während externen Kursen und Veranstaltungen (z.B. Hauswirtschaftskurse, Arbeitswochen, Schulreisen, Exkursionen) anwendbar.

Absenzen (§§ 3-7)

In § 3 Abs. 1 wird definiert, was als Absenz gilt. Der Begriff „Unterricht“ wird in § 17 MSG umschrieben.

Entschuldigt ist eine Absenz nach § 3 Abs. 2, wenn einer der Entschuldigungsgründe nach § 4 vorliegt und das Entschuldigungsgesuch nach den Vorschriften der Schule formgerecht und rechtzeitig eingereicht wird. Das heisst, zu spät eingereichte Entschuldigungsbegründungen oder nicht frühzeitig eingereichte Entschuldigungsgesuche gelten als unentschuldigte Absenzen. Urlaubsgesuche wegen ausserschulischer Jugendarbeit und die Teilnahme an der fliegerischen Vorschulung werden von der Schulleitung gestützt auf § 4 lit. e beurteilt. Gesuche um Ferienverlängerung gelten gestützt auf § 17 MSG hingegen nicht als besondere Umstände im Sinne von § 4 lit. e.

Nach § 5 Abs. 2 muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler länger oder wiederholt abwesend ist. Kurze sich wiederholende Abwesenheiten liegen vor, wenn beispielweise wiederholt die erste Stunde wegen Kopfschmerzen versäumt wird oder der Sportunterricht wiederholt nicht besucht wird. Sofern eine Absenz nicht im Voraus bekannt ist, muss nach § 6 Abs. 1 lit. b das Entschuldigungsgesuch unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben, eingereicht werden.

Beeinträchtigung des Schulbetriebs (§ 8)

Schülerinnen und Schüler sind gemäss § 18 MSG verpflichtet, auf die Schulgemeinschaft Rücksicht zu nehmen und Anweisungen der Schule zu befolgen. In einer nicht abschliessenden Aufzählung wird in § 8 fehlbares Verhalten konkretisiert. Zu den Beeinträchtigungen des Schulbetriebs gehören gemäss lit. a Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse. Dazu zählt auch die missbräuchliche

Nutzung der IT-Infrastruktur, soweit diesbezügliche Nutzungsbestimmungen bestehen. Ferner gehört gemäss lit. b auch das Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrerschaft und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen zu den Beeinträchtigungen des Schulbetriebs. Diese Regelung aus der bisherigen Schulordnung wurde auf Wunsch der Vertreter der SLK übernommen. Die Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger gemäss lit. e liegen beispielsweise bei Einträgen auf Facebook oder anderen elektronischen sozialen Netzwerken vor, die ohne Einverständnis der betroffenen Person erfolgen. Dabei ist es unerheblich, ob die Aufzeichnung oder Übertragung während der Unterrichtszeit oder Freizeit erfolgt. Lit. f gilt beispielsweise für die Veröffentlichung von Aussagen von Angehörigen oder Gästen der Schule oder von Meinungen über Angehörige und Gäste der Schule auf elektronischen sozialen Netzwerken, deren Ziel es ist, die betreffende Person lächerlich zu machen oder in anderer Weise herabzusetzen. Zu unlauterem Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten (lit. g) zählen etwa Plagiate. Bei unlauterem Verhalten an der Maturitätsprüfung gelten die besonderen Regelungen nach § 12 des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.252.1) und § 12 des Reglements für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 (LS 413.252.8).

Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen (§ 9)

Rauchen ist gemäss § 48 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1) in öffentlichen Gebäuden, so auch Schulgebäuden, verboten. Ausserhalb des Schulgebäudes können Raucherbereiche bezeichnet werden. Der Konsum von Alkohol und von anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen kann die Lernfähigkeit stark beeinträchtigen, weshalb ein generelles Verbot des Konsums vor und während des Unterrichts gilt.

Disziplinar massnahmen (§§ 10-13)

Gemäss § 10 wird ein schriftlicher Verweis nicht ohne vorgängige Ermahnung, die Androhung des Ausschlusses nicht ohne vorgängigen schriftlichen Verweis ausgesprochen (Kaskadenordnung). Kommt es, bevor ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden kann, zu weiteren unentschuldigtem Absenzen, kann der Ausschluss nicht angedroht werden. Zuerst muss das schulinterne Verfahren betreffend schriftlichen Verweis abgeschlossen werden. Ausnahmsweise kann von der Kaskadenordnung abgesehen werden, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler beispielsweise für eine ganze Woche freigenommen hat (Abs. 2). Die Androhung des

Ausschlusses und der Ausschluss können nur verfügt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht ganz fernblieb, keine Entschuldigungsgründe vorliegen und aufgrund des bisherigen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers diese Massnahmen gerechtfertigt sind. Bei Prüfungen gelten für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen zusätzlich die entsprechenden promotionsrechtlichen Regelungen. Gemäss § 11 können – im Gegensatz zu § 10 – Massnahmen je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens angeordnet werden (keine Kaskadenordnung). Es können mehrere Massnahmen gleichzeitig ergriffen werden.

Gemäss § 10 Abs. 4 kann die Leitung eines Kurses oder einer anderen externen Veranstaltung (z.B. Hauswirtschaftskurs, Arbeitswoche) eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen sowie gemäss § 11 Abs. 3 bei Verstössen gegen die Verhaltensregeln vorübergehend oder definitiv wegweisen. Wie bei sämtlichen Disziplinar massnahmen ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

In § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MSV; LS 413.211) wird festgehalten, dass die Eltern mündiger Schülerinnen und Schüler über wichtige Schulangelegenheiten informiert werden. In § 13 Abs. 2 wird festgelegt, welche Disziplinar massnahmen als wichtige Schulangelegenheit im Sinne von § 19 MSV gelten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
b e s c h l i e s s t d e r B i l d u n g s r a t :

- I. Es wird das Disziplinarreglement der Mittelschulen erlassen.
- II. Das Reglement tritt auf 1. August 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen das Reglement gemäss Ziff. I und II 1. Satz kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, des Reglements und der Begründungen im Amtsblatt, in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.
- V. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Für den richtigen Auszug
Die Aktuarin:



Dr. Cornelia Lüthy

Anhang

Disziplinarreglement der Mittelschulen

(vom 2. Februar 2015)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene.
- Vollzug § 2. ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen.
- ² Weist dieses Reglement einen Entscheid der Schulleitung zu, so kann diese die Entscheidkompetenz an einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

B. Absenzen

- Absenzen § 3. Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts.
- ² Als entschuldigt gilt jede Absenz, welche die Anforderungen gemäss §§ 4-6 erfüllt.
- Entschuldigungsgründe § 4. Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a. Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
 - b. ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse wie Zugverspätungen,
 - c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
 - d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,

- e. andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

Entschuldigungsgesuch
a. Form

§ 5. ¹ Das Entschuldigungsgesuch ist nach den Vorgaben der Schule schriftlich und unterzeichnet, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen.

² Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ist vorzulegen bei

- a. Abwesenheiten von 5 Tagen oder länger,
- b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,
- c. Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.

³ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die Schule eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.

b. Frist

§ 6. ¹ Das Entschuldigungsgesuch ist einzureichen bei

- a. vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus,
- b. den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben.

² Das Entschuldigungsgesuch wird als rechtzeitig eingereichtes Gesuch behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegen.

c. Entscheid

§ 7. Der Entscheid über das Entschuldigungsgesuch erfolgt in der Regel schriftlich.

C. Verhalten in der Schulgemeinschaft

Beeinträchtigung
des Schulbetriebs

§ 8. Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere

- a. Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse,

- b. Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen,
- c. Stören des Unterrichts,
- d. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung,
- e. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen,
- f. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule,
- g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.

Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen

§ 9. ¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen.

² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.

³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

D. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen
a. Absenzen

§ 10. ¹ Bei unentschuldigten Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a. durch die Schulleitung:
 - 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - 2. schriftlicher Verweis,
 - 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;

- b. durch die Schulkommission:
1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 2. Ausschluss aus der Schule.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.

³ Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur bei Fernbleiben vom Unterricht, und wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 4 vorliegen, ergriffen werden. Ausserdem ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

⁴ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

⁵ Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
- b. Erteilen einer Strafarbeit.

b. Verhalten

§ 11. ¹ Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. durch die Lehrperson:
 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;

- b. durch die Schulleitung:
 - 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 - 2. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - 4. schriftlicher Verweis,
 - 5. vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,
 - 6. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
- c. durch die Schulkommission:
 - 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - 2. Ausschluss aus der Schule.

² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.

³ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

Rechtliches Gehör

§ 12. ¹ Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

² Bei Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.

Mitteilung

§ 13. ¹ Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4-6, lit. c und Abs. 3 werden den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

² Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4-6 und lit. c gelten als wichtige



Schulangelegenheiten gemäss § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000.

E. Schlussbestimmung

Änderung
bisherigen Rechts

§ 14. Die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 wird wie folgt geändert: Art. 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 17, 29 - 31, 32 Abs. 2 und Abschnitt IX. Rechtsmittel (Art. 33 und 34) werden aufgehoben.